

Strafrecht

§ 222 StGB.

X. Bei der Bluttransfusion obliegt die Prüfung, ob die Blutkonserve für den Patienten bestimmt ist, nicht dem Arzt, sondern der bei der Bluttransfusion Hilfe leistenden Schwester.

Der Arzt hat die Pflicht, die Tätigkeit der ihm zur Seite stehenden Hilfskräfte zu überwachen und zu kontrollieren. Eine schuldhaft Verletzung dieser Pflicht kann seine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

2. Das Gericht ist bei der Bildung seiner inneren richterlichen Überzeugung nicht an das Gutachten des Sachverständigen gebunden.

KG (Plenum), Urt. vom 12. März 1957 — Zst Pl. 3/57.

Der Angeklagte ist seit 1. November 1955 Assistenzarzt in der gynäkologischen Abteilung des Z.-Krankenhauses. Von seinem Dienst Vorgesetzten, dem Chefarzt des Krankenhauses, Zeugen Dr. W., wird der Angeklagte als ein begabter und interessierter Arzt beurteilt, welcher die theoretischen Grundlagen seines Berufs gut beherrsche und auch in den praktischen Dingen des ärztlichen Lebens geschickt und erfolgreich arbeite. Weiterhin wird vom Chefarzt angegeben, daß der Angeklagte stets verantwortungsbewußt und gewissenhaft tätig gewesen sei.

Am 19. November 1956 waren im Z.-Krankenhaus zwei Unterleibsoperationen vorgesehen. Zuerst sollte eine einundsechzigjährige Patientin mit Namen Margarete B. operiert werden und anschließend die Patientin K. Für die Operation dieser Patientin wurde eine Bluttransfusion als sicher vorgesehen, während für die Patientin B. eine Bluttransfusion nur für den Fall in Aussicht genommen wurde, daß sich im Verlauf der Operation dieser Patientin, welche sich infolge ihrer Krankheit in einem stark herabgesetzten Allgemeinzustand befand, die Notwendigkeit ergäbe. Für beide Patientinnen wurden jedoch in der Blutspenderzentrale des Krankenhauses Blutkonserven vorbereitet und auf Abruf bereitgestellt.

Bereits am Morgen des genannten Operationstags hatte die Stationschwester, die Zeugin Vera Ba., die Blutkonserve für die Patientin K., die als zweite Patientin an diesem Tage operiert werden sollte, abholen lassen, während sie die für die Patientin B. bestimmte Blutkonserve noch nicht angefordert hatte, weil die Notwendigkeit einer Blutübertragung noch nicht sicher feststand. Da die sonst übliche vorübergehende Aufbewahrung der abgeholt Blutkonserve im Eisschrank der Station ausnahmsweise nicht möglich war, übergab die Zeugin Ba. diese für die Operation K. bestimmte Blutkonserve mit dem Begleitzettel einer Hilfschwester, der Zeugin M. Sie erteilte ihr den Auftrag, die Blutkonserve sofort in den Operationssaal zu bringen und der dortigen Oberschwester mit dem ausdrücklichen Hinweis zu übergeben, daß es sich bei dieser Blutkonserve um die für die Patientin K. bestimmte handele, deren Operation als zweite an diesem Tag vorgesehen war. Gleichzeitig sollte die Zeugin M. der Oberschwester mitteilen, daß die Blutkonserve für die Patientin B. auf Abruf bereitstehe. Da die Zeugin M. jedoch die Oberschwester im Operationssaal nicht antraf, übergab sie, zusammen mit dem Begleitzettel, entsprechend den erhaltenen Anleitungen die Blutkonserve einer diensttuenden Operationschwester, und zwar der Zeugin J. Diese Zeugin war an diesem Tag als Narkoseschwester eingesetzt. Die Zeugin J. will jedoch die auftragsgemäß übermittelte Erklärung der Zeugin M. über den Bestimmungszweck der übergebenen Blutkonserve überhört oder nicht verstanden haben. Aus diesem Grund stellte sie die Konserve nicht in den Kühlschrank des Operationssaales, wie es sonst üblich war, sondern nahm die Konserve in den Operationssaal und stellte sie hier auf einen Platz am Fenster, wo entsprechend den im Krankenhaus üblichen Gepflogenheiten jeweils die Blutkonserve für die unmittelbar bevorstehende Operation abgestellt zu werden pflegte.

Die Operationen begannen dann in der vorgesehenen Reihenfolge. Der Angeklagte war an diesem Tage als Narkosearzt eingesetzt und untersuchte die erste Patientin, Frau B., etwa eine halbe Stunde vor der Operation und stellte dabei einen stark reduzierten Allgemeinzustand fest. Bei der Durchsicht der Krankenpapiere erfragte er auch den Namen der Patientin. Bei der Einleitung der Narkose bemerkte der Angeklagte, daß die Patientin nur eine geringe Menge des Narkosemittels zum Einschlafen brauchte. Er hielt daher wegen des

schlechten Allgemeinzustands während der Narkose Komplikationen für wahrscheinlich.

Solche Komplikationen, wie insbesondere Atemstillstand, traten während der an sich ordnungsgemäß verlaufenden Operation mehrmals ein, so daß der Angeklagte ständig bemüht war, das Aussetzen der Atmung und eine zunehmende Pulsschwäche zu bekämpfen. Wegen der zunehmenden Pulsschwäche und des stark reduzierten Kräftezustands entschloß sich der Angeklagte, die Bluttransfusion vorzunehmen. Von der Saalschwester, der Zeugin S., die im Operationssaal Zureichungen machte, forderte er die Blutkonserve an. Die Zeugin S. reichte dem Angeklagten die Blutkonserve, welche auf dem Fenstersims im Operationssaal stand, zusammen mit dem Anforderungsschein und dem Kontrollzettel über die vorangegangene Prüfung der Verträglichkeit des Spenderbluts mit dem Empfängerblut. Der Angeklagte überzeugte sich davon, daß die auf dem Zettel und dem Etikett der Konserve vermerkte Blutgruppe übereinstimmte und die Verträglichkeitsprüfung, der sog. Kreuzversuch, vorgenommen worden war. Bei dieser Prüfung achtete der Angeklagte nicht mehr auf den Namen, weil er die Überzeugung hatte, daß es sich um die Blutkonserve handele, welche für die Operation der Patientin B. vorgesehen war. In dieser Überzeugung wurde er durch die Tatsache bestärkt, daß diese Blutkonserve in der üblichen Art und Weise auf dem Fenstersims des Operationssaals bereitstand. Auch von der Zeugin J. erhielt er keinen Hinweis, daß es sich um die falsche Blutkonserve handelte, so daß der Angeklagte die Blutübertragung mit dem für die Patientin K. bestimmten Blut bei der Patientin B., die eine andere Blutgruppe als die Patientin K. hatte, vornahm.

Als die Operation beendet war, dauerte die Blutübertragung selbst noch an, und die Patientin, welche sich noch in der Narkose befand, wurde bei Andauern der Blutübertragung auf die Station zurückgebracht. Die Stationschwester, Zeugin Ba., der bekannt war, daß sich die Blutkonserve für die Patientin B. noch in der Blutspenderzentrale des Krankenhauses befand, wies den Angeklagten sofort auf die Verwechslung hin. Der Angeklagte benachrichtigte umgehend den Chefarzt, und es wurden alle erforderlichen und möglichen ärztlichen Maßnahmen eingeleitet, um die Folgen der falschen Blutübertragung von der Patientin B. abzuwenden. In der Folgezeit erholte sich auch die Patientin auf Grund dieser ärztlichen Maßnahmen. Am 25. November 1956 verstarb sie jedoch an einer Harnvergiftung, welche durch die falsche Blutübertragung verursacht worden war.

Durch Urteil des Stadtgerichts wurde der Angeklagte von der Anklage der fahrlässigen Tötung frei gesprochen. In der Begründung wird ausgeführt, der Angeklagte habe durch die falsche Bluttransfusion die entscheidende Ursache für den Tod der Patientin B. gesetzt, so daß damit der objektive Tatbestand der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB erfüllt sei. In dem Verhalten des Angeklagten liege jedoch keine Fahrlässigkeit, weil er sich als Narkosearzt darauf habe verlassen können, daß ihm durch die Operationschwester die richtige, für die Patientin B. bestimmte Blutkonserve zugereicht worden sei.

Gegen dieses Urteil des Stadtgerichts hat der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin Protest mit der Begründung eingelegt, daß das Gericht die ihm obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt habe.

Der Strafsenat des Kammergerichts von Groß-Berlin hat in seinem Urteil vom 12. März 1957 den Protest als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen beide Entscheidungen richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin.

Mit dem Kassationsantrag wird die Verletzung des § 222 StGB durch seine Nichtanwendung gerügt.

Zur Begründung seines Antrages trägt der Generalstaatsanwalt im wesentlichen die gleichen Einwendungen vor, die bereits in der Begründung seines Protests gegen das freisprechende Urteil des Stadtgerichts enthalten waren. So wird wiederum vorgetragen, daß zu den Pflichten des Arztes bei einer Blutübertragung auch die Identitätsprüfung gehöre, d. h. die Prüfung, ob der Name des Patienten, an welchem die Blutübertragung vorgenommen werden soll, mit dem auf den Begleitpapieren der Blutkonserve aufgeführten Namen übereinstimmt.

Der Kassationsantrag hatte keinen Erfolg.

Au@ den G r ü n d e n :

Die Überprüfung der beiden angefochtenen Entscheidungen hat ergeben, daß sie fehlerfrei auf der Grundlage einer erschöpfenden Beweisaufnahme er-